



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz (Drs. 17/18836)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Art. 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>2</sup>Sie haben gegenüber dem Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde einen Anspruch auf Teilnahme an dienstlichen Fortbildungen.“
2. Art. 12 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>2</sup>Dies gilt nicht für Eingangsstellen.“
3. Art. 46 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 werden jeweils nach den Wörtern „oberste Dienstbehörde“ die Wörter „oder der Ministerpräsident in den Fällen des Art. 12 Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.
  - b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „der zuständige Staatsminister oder die zuständige Staatsministerin“ durch die Wörter „in den Fällen des Art. 12 Abs. 1 Satz 1 der Ministerpräsident, ansonsten der zuständige Staatsminister oder die zuständige Staatsministerin“ ersetzt.

### Begründung:

#### Zu Nr. 1:

Art. 6 Satz 1 bestimmt, dass Richter und Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie Landesanwälte und Landesanwältinnen verpflichtet sind, sich zur Erhaltung und Fortentwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten fortzubilden. Diese richterliche und staatsanwaltliche Fortbildungspflicht kann aber nur dann zu wesentlichen Verbesserungen in der Praxis

führen, wenn dem einzelnen Richter, Staatsanwalt und Landesanwalt auch ein entsprechender Anspruch auf Fortbildung gegenüber dem Dienstherrn zusteht. Das Gesetz sieht bislang nur eine Förderungspflicht durch den Dienstvorgesetzten und die oberste Dienstbehörde vor. In Art. 6 Satz 2 wird diese Förderungspflicht daher durch einen entsprechenden Anspruch auf Teilnahme an dienstlichen Fortbildungen ersetzt. Dieser Anspruch soll Richtern und Richterinnen, Staatsanwälten und Staatsanwältinnen sowie Landesanwälten und Landesanwältinnen nur die generelle Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ermöglichen. Es wird damit nicht die Möglichkeit zur Teilnahme an bestimmten Fortbildungsveranstaltungen in bestimmtem Umfang bzw. die Verpflichtung zur Teilnahme an vom Dienstherrn festgelegten Fortbildungsveranstaltungen eingeräumt.

#### Zu Nr. 2:

Die höchsten Stellen an bayerischen Gerichten und Staatsanwaltschaften werden nicht wie alle anderen Beförderungsämter aufgrund einer Ausschreibung besetzt. Nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 ernennt die Staatsregierung die Präsidenten und Präsidentinnen der Oberlandesgerichte (OLG), des Verwaltungsgerichtshofs, des Landessozialgerichts, der Landesarbeitsgerichte und der Finanzgerichte sowie die Generalstaatsanwälte und Generalstaatsanwältinnen. Durch die fehlende Ausschreibung besteht die Gefahr, dass sich nicht alle geeigneten Kandidaten und Kandidatinnen zur Bewerbung aufgerufen fühlen und um diese Spitzenämter konkurrieren. Außerdem legt dieses intransparente Verfahren den Schluss nahe, dass es bei der Besetzung dieser Ämter auch um politische Einflussnahme auf die Justiz geht. Durch die Änderung in Art. 12 Abs. 2 Satz 2 wird gewährleistet, dass die Stellen für Richter und Staatsanwälte, die gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 1 von der Staatsregierung ernannt werden, durch Ausschreibung zu besetzen sind.

#### Zu Nr. 3:

Ein weiteres Problem liegt darin, dass die Beteiligung der Vertretungen der Richter und Staatsanwälte nach Art. 46, 47 und Art. 50 derzeit nur auf Ebene des Fachministeriums, also der obersten Dienstbehörde stattfindet. Bei Generalstaatsanwälten und OLG-Präsidenten kann letztlich von den gewählten Mitwirkungsgremien der Richter und Staatsanwälte weder ein Gegenvorschlag gemacht werden noch ein Gespräch mit der Staatsregierung bzw. dem Ministerpräsidenten über die geplante Personalentscheidung verlangt werden. Gerade bei diesen Stellen wäre dies allerdings notwendig, da die OLG-Präsidenten bzw.

Generalstaatsanwälte in der Praxis „federführend“ bei den sonstigen Personalentscheidungen sind. Diese Beteiligungslücke wird nun dahingehend geschlossen, dass die Vertretungen der Richter und Staatsanwälte

künftig auch bei Personalentscheidungen bezüglich Generalstaatsanwaltschaften und OLG-Präsidenten, die durch den Ministerpräsidenten bzw. die Staatsregierung getroffen werden, einbezogen werden.